

# **EINWOHNERGEMEINDE SAANEN**



## **VERORDNUNG ÜBER DIE BENUTZUNG VON SCHUL- UND SPORTANLAGEN DER EINWOHNERGEMEINDE SAANEN**

**vom 1. Januar 2012**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Grundsätzliches</b>	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
	Geltungsbereich	1	3
	Aufsicht	2	
	Benutzungsarten schulisch	3	
<b>II.</b>	<b>Außerschulische Nutzungen</b>		
	Benutzungsarten außerschulisch	4	
	Nutzungspriorität	5	
	Räumlichkeiten und Anlagen	6	4
	Nutzungszweck	7	
<b>III.</b>	<b>Benutzungszeiten und Belegungspläne</b>		
	Übergabe der Räume	8	
	Benutzungszeiten, allgemein	9	
	Spontane Benutzung Außenanlagen	10	5
	Sperrzeiten	11	
	Belegungspläne	12	
	Entzug von Nutzungsbewilligungen	13	
	Belegungsänderungen	14	
	Nutzungsgesuche und Bewilligung	15	
	Erlöschen der Bewilligung	16	6
	Entzug der Bewilligung	17	
<b>IV.</b>	<b>Nutzungsordnung</b>		
	Sorgfaltspflicht / Haftung	18	
	Zeitliche Begrenzung	19	
	Lärmvermeidung	20	
	Licht, Wärme	21	7
	Ordnung und Sauberkeit	22	
	Fundgegenstände	23	
	Schlüsselkontrolle	24	
	Schließung	25	
	Schuhwerk in Turnhallen	26	
	Sportanlagen und Turnhallen: Einrichtungen und Geräte	27	
	Sportmaterial/ Vereinsmaterial	28	
	Aufsicht	29	
	Außenplätze / Rasen	30	
	Sperrung der Rasenplätze	31	
	Bühnen	32	8
	Parkierung/Parkdienst bei Anlässen	33	
	Rauchverbot	34	
	Hunde	35	
	Haftung der Gemeinde	36	
<b>V.</b>	<b>Nutzungsgebühren</b>		
	Unentgeltliche Nutzung	37	
	Entgeltliche Benutzung	38	
	Zusätzliche Hauswartentschädigung	39	
	Rechnungsstellung / Inkasso	40	
<b>VI.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		9
	Langjährige Nutzer	41	
	Weitere Weisungen	42	
	Inkraftsetzung	43	
	Aufhebung von Bestimmungen	44	
<b>VII.</b>	<b>ANHANG</b>		10
	Gebührentarif		11

Der Gemeinderat von Saanen erlässt gestützt auf Art. 42, Abs. 2, Buchstabe c), Organisationsreglement (OgR) vom 9.12.199 die folgende



- d) nicht ortsansässige Institutionen und/oder kommerzielle Institutionen, inkl. Einzelpersonen mit kommerzieller Tätigkeit
- e) lose Gruppen, Einzelpersonen (nicht kommerziell)

<sup>2</sup> Innerhalb jeder Kategorie haben Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (privat- und öffentlich-rechtliche Körperschaften) Vorrang.

<sup>3</sup> Als ortsansässig gelten Institutionen mit statutarischem Sitz in der Einwohnergemeinde Saanen.

*Räumlichkeiten  
und Anlagen*

**Art. 6** Folgende Räumlichkeiten und Anlagen können zur Verfügung gestellt werden:

- a) Sporthalle Ebnit mit den dazugehörenden Annexräumen (Gardero- ben, Duschen, Toiletten, Mehrzweckraum, Theorieraum, Küche, Foyer, ...)
- b) Turn- und Mehrzweckhallen inkl. den dazugehörenden Annexräu- men (Gardero- ben, Duschen, Toiletten, Bühnen, Küchen, Foyers)
- c) Gemeinschaftsräume (Aulen, Mehrzweckräume, ...) in Absprache mit der zuständigen Schulleitung
- d) Räume für Fachunterricht (Werken, Zeichnen, Informatik, Hauswirt- schaft, ...) in Absprache mit der zuständigen Schulleitung
- e) Außenanlagen (Rasen- und Hartplätze, Außensportanlagen, ...)

*Nutzungszweck*

**Art. 7** Grundsätzlich werden die Räumlichkeiten und Anlagen dem Zweck ent- sprechend zur Verfügung gestellt:

Sportanlagen/Turnhallen:

- Sport- und Spielbetrieb
- Sportveranstaltungen und -vorführungen, öffentliche Anlässe...

Mehrzweckhallen:

- Versammlungen, Kultur- und Musikanlässe, Kurse, Festbetrieb, öffentliche Anlässe, Privatanlässe...

Gemeinschaftsräume:

- Versammlungen, Sitzungen, Kultur- und Musikanlässe, Kurse, öffentliche Anlässe, Privatanlässe...

Räume für Fachunterricht:

- Sitzungen, Kurse, Seminare, ...

### III. Benutzungszeiten und Belegungspläne

*Übergabe der Räume*

**Art. 8** Der Hauswart übergibt die Räume den Nutzern und übernimmt sie nach Beendigung der Nutzung wieder.

*Benutzungszeiten  
allgemein*

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Schul- und Sportanlagen sind grundsätzlich während den folgen- den Zeiten geöffnet:

- Werktags von 07.30 Uhr bis 12.00 und 13.00 bis 22.00 Uhr
- Samstags von 08.00 Uhr bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
- Sonntags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

<sup>2</sup> Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften kann Ausnahmen von die- ser Regelung erlassen (insbesondere bei Wettkämpfen / Festanlässen).

*Spontane Benutzung  
Außenanlagen*

**Art. 10** <sup>1</sup> Bestimmte Außenanlagen können außerhalb der ordentlichen Unterrichtszeiten von jedermann ohne spezielle Bewilligung spontan benutzt werden, wenn sie nicht anderweitig belegt sind. Die betreffenden Außenanlagen sind in Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführt.

<sup>2</sup> Es gelten die Öffnungszeiten gemäß Art. 9 mit folgender Ausnahme: Werktags bis 20.00 Uhr. Die Bestimmungen des Ortspolizeireglements und die Anweisungen der Hauswarte bleiben vorbehalten.

*Sperrzeiten*

**Art. 11** <sup>1</sup> Während den nachfolgend festgelegten Tagen und außerhalb der Nutzungszeiten gemäß Art. 9 bleiben die Schul- und Sportanlagen für außerschulische Nutzungen geschlossen:

- 24. Dezember bis und mit 2. Januar
- Karfreitag bis und mit Ostermontag
- Auffahrtswochenende (Do – So)
- Pfingsten (Sa – Mo)
- 1. August (Nationalfeiertag)

<sup>2</sup> In Absprache mit der Abteilung Finanzen und Liegenschaften kann der Hauswart für die Haupt- und Wochenreinigungsarbeiten weitere regelmäßige Sperrzeiten anordnen. Die Anordnung erfolgt in Absprache mit der zuständigen Schulleitung.

<sup>3</sup> An den Vorabenden des 24. Dezembers, des Karfreitags, des Auffahrtstages, des Pfingstmontags und des 1. Augusts schließen die Anlagen um 18.00 Uhr.

*Belegungspläne*

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Schulen erstellen die Belegungspläne für die schulische Nutzung bis zum 30. Juni für das kommende Schuljahr für die Sporthalle, die Turn- und Mehrzweckhallen sowie die Gemeinschaftsräume.

<sup>2</sup> Bis zum 31. Juli erstellen die Hauswarte die Belegungspläne für die außerschulische Nutzung für das kommende Schuljahr. Dabei werden langjährige Dauerbelegungen von Institutionen gemäß Art. 5, Abs. b) und c), prioritär berücksichtigt.

<sup>3</sup> Die gemäß Absatz 1 und 2 erstellten Belegungspläne gelten jeweils für das kommende Schuljahr. Verschiebungen sind nur in gegenseitiger Absprache unter den direkt Betroffenen möglich.

*Entzug von  
Nutzungsbewilligungen*

**Art. 13** Nutzern von Turnhallen, welche durchschnittlich weniger als 10 Trainingsaktive aufweisen, kann die Nutzungsbewilligung entzogen werden.

*Belegungsänderungen*

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Nutzer sind verpflichtet, den Hauswarten allfällige Änderungen in der Belegung zu melden.

<sup>2</sup> Für Schulbedürfnisse, einmalige öffentliche Veranstaltungen sowie in weiteren speziellen Fällen kann die Abteilung Finanzen und Liegenschaften den Belegungsplan nach Anhörung der Betroffenen anpassen, so dass die regelmäßigen Nutzer von ihrem Nutzungsrecht gemäß Belegungsplan zurücktreten müssen.

*Nutzungsgesuche  
und Bewilligung*

**Art. 15** <sup>1</sup> Nutzungsgesuche für außerschulische Einzel- und Dauerbelegungen werden beim Hauswart der betroffenen Schulanlage eingereicht. Nach Prüfung der Verfügbarkeit entscheidet die Abteilung Finanzen und Lie-

genschaften und eröffnet den Entscheid dem Gesuchsteller. Sitzungen und Versammlungen für Nutzerkategorien gemäß Art. 5 a) bis c), die von Montag bis Freitag stattfinden, können durch den Hauswart bewilligt werden.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind spätestens 1 Monat vor dem gewünschten Durchführungsdatum einzureichen. Später eintreffende Gesuche können nach Verfügbarkeit bewilligt werden.

<sup>3</sup> Für größere Anlässe kann mit dem Veranstalter ein Vertrag abgeschlossen werden.

<sup>4</sup> Bei kurzfristigen Absagen von größeren Anlässen kann die Abteilung Finanzen und Liegenschaften eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 150.-- erheben.

*Erlöschen der Bewilligung*

**Art. 16** Die Bewilligung erlischt durch Rückzug seitens der Abteilung Finanzen und Liegenschaften, wenn sich der Zweck der Nutzung ändert oder durch Verzicht seitens des Nutzers.

*Entzug der Bewilligung*

**Art. 17** <sup>1</sup> Bei Widerhandlungen gegen die vorliegende Verordnung sowie bei wiederholten mutwilligen oder grobfahrlässigen Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen kann die Abteilung Finanzen und Liegenschaften die Nutzung einschränken oder die Bewilligung entziehen.

<sup>2</sup> Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften ist zudem berechtigt, die Nutzungsbewilligungen bei Vorliegen übergeordneter, öffentlicher Interessen für kurze oder längere Zeit zu entziehen.

#### **IV. Nutzungsordnung**

*Sorgfaltspflicht /Haftung*

**Art. 18** <sup>1</sup> Zu den Anlagen und Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Mobilien und Geräte sind fachgerecht zu nutzen. Für Schäden an Einrichtungen, Geräten der Schule sowie an den Anlagen haften die Nutzer, sofern die Schäden auf eine nicht fachgerechte Nutzung zurückzuführen sind. Schäden sind dem Hauswart, der Schulleitung oder der Abteilung Finanzen und Liegenschaften unverzüglich zu melden.

<sup>2</sup> Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften ist berechtigt, bei Bedarf vom Nutzer eine Haftpflichtversicherung zu verlangen.

*Zeitliche Begrenzung*

**Art. 19** <sup>1</sup> Die zum Gebrauch überlassenen Räumlichkeiten dürfen nicht früher als 10 Minuten vor der bewilligten Zeit betreten werden und sind nach deren Ablauf sofort zu verlassen.

<sup>2</sup> Bei Festanlässen können in Absprache mit dem Hauswart zusätzliche Zeiträume für Einrichtungs- und Abräumarbeiten vereinbart werden.

*Lärmvermeidung*

**Art. 20** <sup>1</sup> Speziell auf den Außenanlagen aber auch beim Verlassen der Areale sind die Nutzer verpflichtet auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Insbesondere das Abspielen von Musik ab Tonträger ist auf ein für den Sportbetrieb notwendiges Maß zu reduzieren. Bei Fehlverhalten der Nutzer ist der Hauswart befugt, die fehlbaren Personen oder ganze Gruppen vom Areal zu weisen.

- Licht, Wärme*                    **Art. 21** Die Nutzer haben stets dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Licht brennt. Während der Heizperiode sind Türen und Fenster zu schließen.
- Ordnung und Sauberkeit*                    **Art. 22** Die Räume sind aufgeräumt und sauber zu hinterlassen. Mobiliar und Geräte sind an den zugewiesenen Standorten zu versorgen. Zusätzlicher Reinigungsaufwand wird in Rechnung gestellt.
- Fundgegenstände*                    **Art. 23** Der Hauswart bewahrt Fundgegenstände während 6 Monaten auf.
- Schlüsselkontrolle*                    **Art. 24** Der Hauswart führt die Schlüsselkontrolle über die ganze Anlage. Er kann den Nutzern gegen Schlüsselquittung die Schlüssel aushändigen. Der Schlüsselträger haftet für allfällig verlorene Schlüssel.
- Schließung*                    **Art. 25** Nutzer, welche über Schlüssel zur Anlage verfügen sind dafür besorgt, dass die Gebäude beim Verlassen ordnungsgemäß abgeschlossen sind.
- Schuhwerk in Turnhallen*                    **Art. 26** Das Betreten der Turn- und Sporthallen ist nur in Geräte- bzw. Turnschuhen gestattet, die im Freien nicht benutzt werden und die auf den Hallenböden keine Rückstände hinterlassen.  
Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Festanlässe, Versammlungen oder ähnliches, die in den Mehrzweckhallen stattfinden.
- Sportanlagen und Turnhallen: Einrichtungen und Geräte*                    **Art. 27** Die Einrichtungen und Geräte in und um die Turnhallen sind nur ihrem Zweck entsprechend zu verwenden.
- Sportmaterial/ Vereinsmaterial*                    **Art. 28** <sup>1</sup> Das zugängliche Sportmaterial in den Turnhallen steht grundsätzlich allen Nutzern zur Verfügung. Für schuleigenes Material oder Material der Vereine können separate Abteile oder Schränke zur Verfügung gestellt werden.  
  
<sup>2</sup> Ohne Bewilligung des Hauswartes dürfen keine Geräte aus der Halle entfernt werden. Insbesondere dürfen die Innengeräte nicht im Freien benutzt werden.
- Aufsicht*                    **Art. 29** Der Sportbetrieb in den Turnhallen und auf den Außenanlagen erfolgt unter Aufsicht einer erwachsenen Person und ist nur soweit zugelassen, als er weder eine Gefährdung der Mitwirkenden noch eine Beschädigung der Hallen und ihrer Einrichtungen zur Folge hat.
- Außenplätze /Rasen*                    **Art. 30** <sup>1</sup> Die Außenplätze dürfen nur mit Turnschuhen oder Trainingsschuhen ohne Stollen betreten werden. Nockenschuhe auf Rasenplätzen sind erlaubt.  
  
<sup>2</sup> Von dieser Bestimmung ausgenommen ist der Fußballplatz Zennetsmatte Saanen für den Trainings- und Spielbetrieb des Fußballklubs.
- Sperrung der Rasenplätze*                    **Art. 31** Die Rasenplätze können bei ungünstiger Witterung durch den Hauswart gesperrt werden.

*Bühnen*

**Art. 32** Die Bühnen können in Absprache mit der zuständigen Schulleitung und dem Hauswart vorgängig zur Aufführung zu Übungszwecken zur Verfügung gestellt werden.

*Parkierung / Parkdienst bei Anlässen*

**Art. 33** <sup>1</sup> Es sind die für die Schulanlage bezeichneten Parkplätze zu verwenden. Bei Anlässen ist der Veranstalter für einen geordneten Parkdienst verantwortlich.

<sup>2</sup> Bei Grossanlässen ist die Abteilung Finanzen und Liegenschaften berechtigt, ein Parkplatzkonzept zu verlangen.

*Rauchverbot*

**Art. 34** In sämtlichen Gebäuden der Schul- und Sportanlagen gilt generelles Rauchverbot. Während den ordentlichen Schulunterrichtszeiten gilt das Rauchverbot auch auf den gesamten Außenanlagen.

*Hunde*

**Art. 35** Hunde sind auf den Schul- und Sportanlagen immer an der Leine zu führen.

*Haftung der Gemeinde*

**Art. 36** Für Diebstähle oder Beschädigungen von Vereinsmaterial oder Privateigentum und für Unfälle übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## V. Nutzungsgebühren

*Unentgeltliche Nutzung*

**Art. 37** Nutzern gemäß Art. 5, Bst. a) und b), werden die Schul- und Sportanlagen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ausser den Privatschulen Le Rosey und Kennedy School müssen die Nutzer gemäß Bst. c) für die regelmäßigen Belegungen (Trainings, Proben, Übungen...) während den Wochentagen (Mo – Fr.) keine Gebühr entrichten.

*Entgeltliche Benutzung*

**Art. 38** Die übrigen Nutzer zahlen Nutzungsgebühren gemäß separatem Gebührentarif.

*Zusätzliche Hauswarentschädigung*

**Art. 39** <sup>1</sup> Für besondere Arbeitsleistungen ausserhalb ihres Pflichtenhefts (Aufräum- und Reinigungsarbeiten bei Anlässen, ...) erhalten die Hauswarte eine Entschädigung, welche den Nutzern in Rechnung gestellt wird. Das Öffnen und Schliessen der Anlagen sowie die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten an den Wochentagen fallen jedoch nicht unter diese besonderen Arbeitsleistungen.

<sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen der Hauswarte sind insbesondere:

- Öffnen, Übergabe u. Abnahme der Räume an Sams- und Sonntagen
- Außerordentliche Reinigung von Räumen nach Nutzung an Samstagen und Sonntagen
- Aufstellen / Abräumen von speziellem Material wie Tischen, Stühlen...
- Abdecken des Hallenbodens und Vorrichtungen oder Mithilfe bei Spezialdekorationen
- Musikpult einrichten, Bühnen öffnen und schliessen
- Spezialreinigungen von: Küche, Geschirr, Außenanlagen wie Trockenplatz, Wiesen, Rabatten, ...

*Rechnungsstellung / Inkasso*

**Art. 40** Die Rechnungsstellung für Einzelbelegungen sowie den zusätzlichen Hauswarentschädigungen gem. Art. 39 erfolgt nach der Nutzung. Die Hauswarte legen die Abrechnungen laufend der Abteilung Finanzen und Liegenschaften vor. Das Inkasso erfolgt durch dieselbe.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Langjährige Nutzer*      **Art. 41** Bisherigen, langjährigen Nutzern kann die Nutzung während den Sperrzeiten gem. Art. 11 weiterhin bewilligt werden.
- Weitere Weisungen*      **Art. 42** Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften kann weitere Weisungen erlassen, die der vorliegenden Verordnung nicht widersprechen dürfen.
- Inkrafttreten*              **Art. 43** Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2012 nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.
- Aufhebung von Bestimmungen*      **Art. 44** Mit der Inkraftsetzung werden folgende Bestimmungen aufgehoben:
- *Betriebsreglement über die Benutzung von Turn- und Mehrzweckhallen sowie der Sportanlagen der Gemeinde Saanen vom 19. September 1995*
  - *Verordnung über die Benutzung der Sporthalle Ebnit mit Außenanlagen vom 5. April 2005*
  - *Gebührentarif zur Verordnung über die Benutzung Sporthalle Ebnit mit Außenanlagen vom 5. April 2005*
  - *Weisungen zur Nutzung der Außensportanlagen durch Vereine, Klubs und Gruppen vom August 2008.*

Beschlossen und genehmigt:

Saanen, 13. Dezember 2011

### GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident:              Der Direktor:

*gez. A. Kropf*

*gez. A. Chissalé*

A. Kropf

A. Chissalé

Der Erlass der vorstehenden Verordnung wurde im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 52 vom 27. Dezember 2011 öffentlich bekannt gemacht.

### EINWOHNERGEMEINDE SAANEN

Der Direktor:

*gez. A. Chissalé*

A. Chissalé

## **ANHANG I**

zur Verordnung über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Saanen

### Liste der öffentlich zugänglichen Außenanlagen gemäß Art. 10

#### **Schulanlage Ebnit, Gstaad**

- Beachvolleyball-Felder
- Rasenspielfeld
- Hartplatz

#### **Schulanlage Zennetsmatte, Saanen**

- Rasenspielfeld
- Hartplatz
- Kinderspielplatz

#### **Schulanlage Rütli, Gstaad**

- Rasenplatz mit Kinderspielplatz
- Hartplatz

#### **Schulanlage Schönried**

- Rasenplatz
- Hartplatz mit Kinderspielplatz
- Beachvolleyballfeld

#### **Schulhaus Saanenmöser**

- Rasenplatz mit Kinderspielplatz
- Hartplatz

#### **Schulhaus Bissen, Gstaad**

- Hartplatz
- Kinderspielplatz

#### **Schulhaus Turbach**

- Hartplatz inkl. Kinderspielplatz
- Beachvolleyballfeld

#### **Schulhaus Grund**

- Rasenplatz mit Kinderspielplatz
- Hartplatz

#### **Schulhaus Gruben, Gstaad**

- Rasenplatz mit Kinderspielplatz
- Hartplatz

#### **Schulhaus Chalberhöni, Saanen**

- Hartplatz mit Kinderspielplatz

#### **Schulhaus Abländschen**

- Hartplatz

**Gebührentarif**

	Nutzungskategorien gemäß Art. 5					Le Rosey, Kennedy School gem. Art. 37
	a)	b)	c)	d)	e)	
Montag - Freitag	gratis	gratis	gratis	Tarif 1	gratis	Tarif 1
Samstag - Sonntag	gratis	gratis	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 1	Tarif 1
Anlässe und Veranstaltungen mit Eintritt und/oder Bewirtung	-	-	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 1	Tarif 1

	Tarif 1			Tarif 2			
	pro Stunde	pro Halbtage (inkl. Abend)	pro Tag (inkl. Abend)	pro Stunde	pro Halbtage (inkl. Abend)	pro Tag (inkl. Abend)	
<b>INNENANLAGEN</b>	<b>Sporthalle Ebnet</b>						
	Halle 1/3	30.00	60.00	120.00	60.00	120.00	240.00
	Halle 2/3	60.00	110.00	220.00	120.00	220.00	440.00
	Halle 3/3	90.00	150.00	300.00	180.00	300.00	600.00
	Mehrzweckraum (Spiegelsaal)	25.00	50.00	100.00	50.00	100.00	200.00
	Theorieraum	20.00	40.00	80.00	40.00	80.00	160.00
	Kraftraum	20.00	40.00	80.00	40.00	80.00	160.00
	Office/Küche	0.00	40.00	80.00	0.00	80.00	160.00
	<b>Übrige Schulen</b>						
	Turnhallen	30.00	60.00	120.00	60.00	120.00	240.00
	Mehrzweckhallen (inkl. Bühne, Küche)	40.00	80.00	160.00	80.00	160.00	320.00
	Gemeinschaftsräume	25.00	50.00	100.00	50.00	100.00	200.00
Spezialräume	20.00	40.00	80.00	40.00	80.00	160.00	
<b>AUSSENANLAGEN</b>	<b>Sporthalle Ebnet</b>						
	Hartplatz	10.00	25.00	50.00	20.00	50.00	100.00
	Beachvolleyball-Feld	15.00	40.00	80.00	30.00	80.00	160.00
	LA-Anlagen	25.00	50.00	100.00	50.00	100.00	200.00
	Rasenspielfeld 1/2	25.00	50.00	100.00	50.00	100.00	200.00
	Rasenspielfeld 2/2	40.00	80.00	160.00	80.00	160.00	320.00
	Gesamter Außenbereich	100.00	200.00	400.00	200.00	400.00	800.00
	<b>Übrige Schulen</b>						
	Rasen	25.00	50.00	100.00	50.00	100.00	200.00
Hartplatz	10.00	25.00	50.00	20.00	50.00	100.00	
<b>PAUSCHALEN</b>	J+S Wochenkurse < 6 Tage	800.00	alle Sportarten				
	Trainingswochen Auswärtige	2'000.00	gesamte Hallen				
	Trainingswochen Auswärtige	2'500.00	alle Sportarten (ohne Kletterhalle)				
	Großanlässe		nach Vereinbarung				
	Kurzzeit-Anlässe		nach Vereinbarung				
	- Trainings/Schnupper-Trainings		nach Vereinbarung				